



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

Satzung vom 10.07.2024 zur 26. Änderung der Satzung der Gemeinde Kerken vom 15.12.2000 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2005 sowie über die Erhebung von Gebühren zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kerken in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt 10,77 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,39 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,38 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung trifft zum 01.08.2024 in Kraft.

Kerken, 10.07.2024

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister

Dirk Möcking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.07.2024 zur 26. Änderung der Satzung der Gemeinde Kerken vom 15.12.2000 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2005 sowie über die Erhebung von Gebühren zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

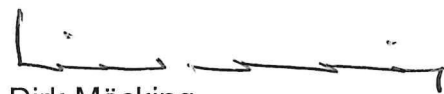
Die Satzungsunterlagen in Originalgröße werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, Zimmer 111, Kerken-Nieukerk, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 10.07.2024

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister


Dirk Möcking



AUSHANG: 11.07.2024
ABNAHME: 31.07.2024